

so nehmen Sie an — keine Staatssteuerpflicht vorhanden. Und doch haben die Behörden von Leipzig diese Staatssteuerpflicht, bis die Verfügung des Ministeriums anders befahl, anerkannt. Wir müssen uns, wie ich sagte, dagegen wenden, daß eine solche Interpretation des Wahlgesetzes vorgenommen wird; denn früher oder später kann derselbe Fall eintreten. Durch diese Auslegung giebt man den Grundbesitzern ein größeres Recht, als den im anderen bürgerlichen Erwerbe stehenden Unansässigen.

Ich komme weiter zu einigen Bemerkungen, die sich auf Seite 12 des Berichtes befinden. Hier finden wir im 2. Absatz die Bemerkung, daß die Absicht Liebknechts, dauernd seinen Wohnsitz in Leipzig zu behalten, nicht maßgebend sei. Es heißt hier:

„Also losgelöst von dem Hintergrunde der sichtbaren, thatsächlichen und in Betracht kommenden Umstände ist der animus revertendi für die Beantwortung der Wohnsitzfrage völlig wirkungslos.“

Während doch in dem Gesetz über die Doppelbesteuerung, wie ich bereits hervorgehoben habe, in § 1, Absatz 2 es heißt:

„Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.“

Der angezogene Satz des Berichtes läßt thatsächlich diesen Theil des Gesetzes nicht nur außer Betracht, sondern sagt, die Absicht einer dauernden Beibehaltung sei völlig wirkungslos. Das ist eine vollständige verkehrte und widersprechende Auslegung des Gesetzes über die Doppelbesteuerung, die zu Ungunsten Liebknechts bewirkt worden ist.

Auf derselben Seite befindet sich der Satz:

„Durchschlagend ist die Thatsache, daß dieser Wohnungsnahme in Leipzig-Connewitz die oben geforderten Merkmale eines Wohnsitzes allenthalben fehlen.“

In Verbindung mit dem eben von mir hervorgehobenen Absätze des Gesetzes über die Doppelbesteuerung fehlen thatsächlich Liebknecht die Merkmale einer Wohnungsnahme nicht; denn Liebknecht hat in Connewitz eine Wohnung und hat auch die Absicht zu erkennen gegeben im Sinne des Gesetzes, sie dauernd beizubehalten.

Auf Seite 13 kommen nun noch einige Bemerkungen, die ich immerhin noch einiger Worte würdigen muß; es heißt daselbst:

„Endlich hat auch seine Bezugnahme auf die angebliche Beibehaltung des Leipziger Bürgerrechtes auf

II. R. (3. Abonnement.)

die Dauer der kritischen Zeit nicht den mindesten Belang für die Beantwortung der Frage nach seinem staatssteuerpflichtigen Einkommen in derselben Zeit.“

Es ist auffällig, daß hier das Wort „angeblich“ eingefügt ist; ich vermisse durch Anbringung dieses Wortes abermals die nöthige Unbefangenheit, die Eingang dieses Berichtes hervorgehoben worden ist. Thatsächlich hat nach der Revidirten Städteordnung Liebknecht noch zweifellos sein Bürgerrecht in Leipzig. Es heißt in § 24 der Städteordnung, daß Jemand willkürlich 2 Jahre lang von seinem früheren Wohnort entfernt sein könnte; ehe ihm das Bürgerrecht verloren ginge. Mit diesem Worte „angeblich“ bezweifeln Sie gewissermaßen sogar, daß Liebknecht noch das Bürgerrecht besäße. Ich habe daher wohl ein Recht zu sagen, ich vermisse die behauptete Unbefangenheit; denn sonst würden Sie in Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung kaum zu einer derartigen Sprache gekommen sein. Die Sprache, die hier geführt wird in diesem Bericht, ist die eines Anklägers, der nicht berücksichtigt, was zu Gunsten des Angeklagten spricht. Es ist fast gar nichts hervorgehoben, was für den Abg. Liebknecht sprechen könnte; dagegen sind in einer scharfen, man kann sagen, ungehörigen Sprache die Verhältnisse Liebknechts erörtert, wie dies auch auf derselben Seite in dem Absatz zu erkennen ist, wo es heißt:

„Aber auch in die Zuwachsliste für 1890 und etwa in Leipzig konnte Liebknecht nicht gelangen, weil auch dort für ihn, wie soeben nachgewiesen wurde, auf den Rest des Jahres 1890 keine Staatssteuerpflicht überhaupt bestand, Thatsachen, an welchen Liebknecht natürlich auch dadurch etwas nicht ändern konnte, daß er später und wahrscheinlich erst im Februar 1892 einen Geldbetrag, welcher der zweiten Rate seiner sächsischen Staatseinkommensteuer für das Jahr 1890 entsprechen sollte, wie sich sein Freund Thiele in der Beilage Seite 32 des Berichtes sehr bezeichnend ausdrückt „an den Mann zu bringen“, also an die Staatscasse abzuführen gesucht hat; denn zu welcher Zeit auch jenes Zahlungsangebot erfolgt wäre, es hätte ihm nach dem Ausgeführten die entsprechende steuerrechtliche Verpflichtung gefehlt und wäre sonach (vergl. oben Seite 7 des Berichtes) für die Entscheidung der Hauptfrage gänzlich einflußlos gewesen, auch wenn, was nicht geschehen ist, der eine oder andere Steuereinnehmer seine Zahlung angenommen hätte.“

Wenn so „gänzlich einflußlos“ die Sache war, dann war es auch unnöthig, aus Briefen, die an die Deputation im Vertrauen abgegeben waren, daß sie daraus Kenntniß zur Beurtheilung der Frage schöpfen konnte, indiscreter Weise in diesem Berichte Stellen abzudrucken, die nicht in diesen Bericht gehören.